

Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hilpoltstein

vom 09.08.2013

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150), folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hilpoltstein:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Hilpoltstein erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Grabgebühren gelten für den Erst- und Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes. Bei dem Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes an einem Wandgrab werden nur die Grabgebühren in Höhe des Gebührensatzes für ein Familiengrab berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen hat oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Schuldner der Grabgebühren ist, wer die Zuweisung einer Reihengrabstätte, die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, dessen Verlängerung oder Umschreibung beantragt.
- (3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtung des Bestattungswesens.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Grabgebühren sind stets für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4

Einzelgräber

Die Gebühren für ein Einzelgrab betragen:

	€
a) Grabplatz Erwachsene und Kinder über sieben Jahre	520,00
b) Grabplatz für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195,00
c) Urnenbeisetzung je Urne	130,00

§ 5

Familiengräber

Die Gebühren für ein Familiengrab betragen:

	€
a) Familiengrab für zwei Bestattungen	1.040,00
b) Wandgrab für zwei Bestattungen	2.600,00
c) Urnenbeisetzung je Urne	130,00
d) je weitere Erdbestattung	520,00

§ 6

Urnengräber

Die Gebühren für ein Urnengrab betragen:

	€
a) Grabplatz für vier Urnen	260,00
b) Grabplatz für zwei Urnen	130,00
c) Urnengemeinschaftsgrab, je Beisetzung (einschl. Grabpflege)	330,00
d) Urnennische in Urnenstelen bzw. Urnenwänden für zwei Urnen	600,00
e) Urnennaturgrab für eine Urne	700,00

§ 7

Dienstleistungen im Friedhof

		€
1.	Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus (einschl. Grunddekoration)	108,00
2.	Auf- und Zuschließen des Leichenhauses, wenn mehr als zweimal erforderlich, je Fall	31,00
3.	Reinigen des Leichenhauses	36,00
4.	Transport der Leiche von der Aussegnungs- halle zum Grabplatz mit Versenkung (einschl. Trägerdienste) je Träger	31,00
5.	Benützen der Grabmatten	31,00
6.	Grab ausheben und schließen (für Kinder bis zu 6 Jahren wird jeweils nur die Hälfte verrechnet)	
6.1.1	für Kinder bis zu 12 Jahren - Normaltiefe	118,00
6.1.2	für Kinder bis zu 12 Jahren - Tiefgrab	231,00
6.2.1	für Personen über 12 Jahre - Normaltiefe	180,00
6.2.2	für Personen über 12 Jahre - Tiefgrab	267,00
6.3	für Totgeburten	57,00
6.4	Urnenbeisetzung	52,00
6.5	Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung	529,00
6.6	Umbettung einer Leiche	83,00
7.	Einsatz Kompressor, je Stunde	21,00
8.	Personalkosten für unvorhersehbare Arbeiten je Mann und Stunde	26,00
9.	Einsatz der mobilen Lautsprechanlage	
9.1	Bedienung	16,00
9.2	Miete	21,00

§ 8

Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle betragen:

		€
1.	für den ersten Tag	
1.1	ohne Kühlung	160,00
1.2	mit Kühlung	250,00

		€
2.	für jeden weiteren Tag	
2.1	ohne Kühlung	80,00
2.2	mit Kühlung	125,00
3.	für Totgeburten	115,00
4.	für Aufbewahrung von Urnen	85,00
5.	Benützung des Sektionsraumes	459,00

Leichenhausgebühren werden für höchstens drei Tage berechnet.

§ 9

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

		€
1.	Ausstellung einer Graburkunde	10,00
2.	Bestätigung für Urnenbeisetzung	8,00
3.	Grabsteingenehmigungen	
3.1	für Einzel- und Urnengräber	25,00
3.2	für Familiengräber	40,00
4.	Umschreibung eines Grabrechtes	8,00
5.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes	8,00
6.	Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestattungsfrist	15,00

§ 10

Kosten für Trittplatten

Soweit der Grabplatz in einem Friedhof liegt, in dem die Grabstätten durch Trittplatten voneinander abgegrenzt werden, erfolgt die Verlegung durch einen von der Stadt Hilpoltstein zugelassenen Steinmetz oder durch eine sonstige berufsmäßig vorgebildete Firma oder Person auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

§ 11

Sonstige Gebühren

Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden mit einer in der Gebührensatzung enthaltenen, vergleichbaren Gebühr erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung zu vergüten.

§ 12

Gebührenerstattungen

- (1) Eine Erstattung von Gebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann und die Grabgebühr vom neuen Erwerber entrichtet worden ist.
- (2) Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/20 der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr. Ist schon die Hälfte der Ruhezeit verstrichen, werden Gebühren nicht mehr zurückerstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 28.12.2006, geändert durch Satzung vom 26.07.2010 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Hilpoltstein, 09.08.2013
Stadt Hilpoltstein

Mahl
Erster Bürgermeister